Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5577**

14. Wahlperiode 14. 03. 2001

Antrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jörg van Essen, Ina Albowitz, Ernst Burgbacher, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Gudrun Kopp, Ina Lenke, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Die Zukunft gehört der Individuallizenz – Vergütungsregelungen für private Vervielfältigungen im digitalen Umfeld

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Berechtigung zur zustimmungsfreien Erstellung von Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch im Sinne von § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG), erstreckt sich auch auf digitale Vervielfältigungen.
2. Eine generelle Ausnahme digitaler Vervielfältigungen aus dem Anwendungsbereich des § 53 UrhG ist abzulehnen.
3. Das Recht zur Vornahme digitaler Vervielfältigungen unter den Voraussetzungen von § 53 UrhG lässt das Recht der Urheber und sonstigen Berechtigten unberührt, mit Hilfe technischer Einrichtungen, insbesondere durch Kopierschutzmechanismen, die Möglichkeit zur digitalen Vervielfältigung eines Werkes von der Zahlung eines Entgelts abhängig zu machen, auf sonstige Weise zu beschränken oder ganz auszuschließen. Die hierzu ggf. erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sind umgehend zu schaffen.
4. Wird ein derart in seiner Kopierfähigkeit verändertes Werkstück unter Überwindung oder Missachtung des Kopierschutzes vervielfältigt, stellt diese Vervielfältigung, auch wenn sie zu Zwecken im Sinne von § 53 UrhG vorgenommen wird, einen Verstoß gegen das Vervielfältigungsrecht aus § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG dar.
5. Die individuelle Lizensierung urheberrechtlich relevanter Nutzungen hat grundsätzlich Vorrang vor einer Pauschalvergütung. Die Geräte- und Betreiberabgaben sind daher auf private Vervielfältigungen zu beschränken, für die Instrumente einer individuellen Lizensierung nicht zur Verfügung stehen, d. h. auf den Bereich der analogen Privatkopie.
6. Eine pauschale Abgabe kann aufgrund ihrer systembedingten Ungenauigkeit den Urheberinteressen nur dort entsprechen, wo keine Alternativen bereitstehen.

7. Geräte zur Vornahme digitaler Vervielfältigungen sind von der Geräteabgabe auszunehmen, sobald sichere und effiziente Möglichkeiten zur individuellen Lizensierung flächendeckend einsatzfähig sind.
8. Solange noch nicht sichergestellt ist, dass digitale Vervielfältigungen lückenlos durch den Einsatz von Digital Rights Management Systemen (DRM-Systeme) kontrolliert und lizensiert werden können, ist zur Gewährleistung der Vergütung von Privatkopien die Abgabe auf Geräte zur digitalen Vervielfältigung für eine Übergangszeit beizubehalten; Personalcomputer (PC) als Systemeinheit sowie Festplatten werden von dieser Vergütungspflicht ausgenommen.
9. Um für alle Beteiligten den Anreiz zur schnellen Einführung von DRM-Systemen zu schaffen, soll diese Übergangszeit gesetzlich befristet werden.
10. Bei der Bemessung der pauschalen Abgaben sind nicht nur die Interessen der Urheber und Verwerter zu berücksichtigen, sondern auch die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller der Überspielgeräte und -materialen, die zur privaten Vervielfältigung dienen. Eine unmittelbare Koppelung der urheberrechtlichen Abgaben mit der Preisentwicklung bei Vervielfältigungsgeräten und Speichermedien ist jedoch abzulehnen. Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Abgabe ist grundsätzlich die urheberrechtlich relevante Nutzung und deren wirtschaftlicher Wert, über die die Herstellerpreise jedoch keinen Aufschluss geben.
11. Soweit – im analogen Bereich – die pauschalen Abgaben auf Geräte und Speichermedien beibehalten werden, müssen diese Abgaben zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf europäischer Ebene so weit wie möglich harmonisiert werden.
12. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Vergütungssätze künftig nicht mehr in einer Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG, sondern im Verordnungswege festzulegen, wird abgelehnt.
13. Eine Einbeziehung der gewerblichen Wirtschaft und von Behörden in die Betreibervergütung gemäß § 54a UrhG ist abzulehnen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

– in Ergänzung zu ihren Ausführungen im „Zweiten Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (2. Vergütungsbericht)“ (Bundestagsdrucksache 14/3972) dem Deutschen Bundestag ausführlich über die Chancen und Risiken individueller Lizenz- und Kopierschutzmechanismen für digitale Vervielfältigungen zu berichten.
– dem Deutschen Bundestag darüber zu berichten, ob und durch welche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen die Marktreife von Systemen für ein DRM in Deutschland beschleunigt werden kann.
– dem Deutschen Bundestag zu berichten, welche begleitenden oder vorbereitenden gesetzgeberischen Maßnahmen insbesondere im Bereich des Urheber- und Datenschutzrechts aus Sicht der Bundesregierung für die Einführung von DRM-Systemen erforderlich sind, und entsprechende Entwürfe vorzulegen.
– dem Deutschen Bundestag einen Entwurf vorzulegen, wie die eine Befristung der Pauschalabgabe im digitalen Bereich mit der gleichzeitigen Möglichkeit zur Einführung von Einzellizenzen ermöglicht werden kann und welche gesetzlichen Maßnahmen erforderlich sind, damit die technische Beschränkung der Kopiermöglichkeiten im digitalen Bereich zulässig ist.

– daran mitzuwirken, das Bewußtsein der Bevölkerung darüber zu schärfen, dass der urheberrechtliche Schutz auch im Internet und anderen digitalen Medien besteht und es sich hier nicht um „urheberrechtsfreie Räume“ handelt.

Berlin, den 14. März 2001

Rainer Funke
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Jörg van Essen
Ina Albowitz
Ernst Burgbacher
Horst Friedrich (Bayreuth)
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Gudrun Kopp
Ina Lenke
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Der Schutz des geistigen Eigentums und die angemessene Vergütung der Rechteinhaber sind auch im digitalen Umfeld zu gewährleisten; der urheberrechtliche Schutz ist umfasssend und nicht auf bestimmte Medien beschränkt. Für den Bereich der digitalen Werknutzung gilt daher ebenfalls der Grundsatz, dass jede Nutzung der Zustimmung des Urhebers vorbehalten ist und dass dem Urheber für jede Nutzung seiner Werke eine angemessene Vergütung zusteht.

Auch digitale Vervielfältigungen bleiben in den Grenzen des § 53 UrhG zustimmungsfrei zulässig; dem Grundsatz, die Dispositionsbefugnis über das Werk so weit wie möglich dem Berechtigten zu belassen, wird durch die Möglichkeit Rechnung getragen, die Vervielfältigungen in tatsächlicher Hinsicht durch technische Hilfsmittel ganz oder teilweise einzuschränken. Dazu sind unter Umständen gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, um § 53 ff. UrhG entsprechend anzupassen.

Zur Sicherung einer angemessenen Vergütung für private Vervielfältigungen hat sich im Bereich der analogen Vervielfältigungen das System aus gesetzlicher Lizenz und Geräte- bzw. Betreiberabgabe bewährt. Aufgrund der mangelnden Kontrollierbarkeit analoger Vervielfältigungen gibt es zu diesem System hier keine Alternative. Die Höhe der gegenwärtigen Vergütungssätze ist auf ihre Angemessenheit zu überprüfen, eine Regelung im Verordnungswege ist jedoch abzulehnen; bereits heute lässt § 54d Abs. 1 UrhG von der Anlage abweichende Vereinbarungen und damit flexible Lösungen zu.

Dem Grundsatz nach ist eine pauschale Regelung immer nur die „zweitbeste“ Lösung. Jede Form pauschaler Vergütung ist zwangsläufig ungenau. Mit dem System der gesetzlichen Lizenz und ihrer Kompensation durch pauschale Abgaben greift das Gesetz darüber hinaus erheblich in den privaten Rechtsverkehr ein: Die Urheber werden in ihrer umfassenden Dispositionsbefugnis beschränkt; die Erwerber von Vervielfältigungsgeräten sind abgabenpflichtig, auch wenn sie keine urheberrechtlich relevanten Nutzungen vornehmen; die Gerätehersteller und -händler sind als Schuldner der Abgaben (§ 54 Abs. 1, § 54a Abs. 1 UrhG) zum Inkasso urheberrechtlicher Forderungen gezwungen, die eigentlich gegen die Nutzer der Geräte zu erheben sind, und ihre Produkte werden mit Abgaben belegt, die sie nur zum Teil an ihre Kunden weitergeben können. Im Interesse aller Beteiligten ist daher die Einführung von Möglichkeiten zur individuellen Lizensierung voranzutreiben und wo nötig durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu unterstützen.

Die Preise für Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien sind in den vergangenen Jahren zum Teil erheblich gesunken; der Anteil der Urhebervergütung am Gesamtpreis ist damit gestiegen. Der Gefahr, dass dies zu einer Belastung von Handel und Industrie wird, weil sie die Urheberabgabe nicht in vollem Umfang an die Kunden weiterreichen könne, ist in erster Linie durch eine weitgehende Vereinheitlichung des Abgabensystems auf europäischer Ebene zu begegnen. Die bis 1985 geltende unmittelbare Koppelung der Abgaben an die Herstellerabgabenpreise (5 Prozent) ist zu Recht aufgehoben worden.

Die Aussicht darauf, dass mittelfristig leistungsfähige und sichere Systeme für eine individuelle Lizensierung von Privatkopien einsatzbereit sind, darf nicht dazu führen, dass in der Zeit bis zu deren Durchsetzung eine faktische Vergütungsfreiheit besteht. Für eine Übergangszeit soll deshalb auf die Geräteabgabe auf digitale Vervielfältigungsgeräte nicht vollständig verzichtet werden. Bei der Bemessung dieser Abgabe soll aber die zunehmende Verbreitung von DRM-Systemen berücksichtigt werden; außerdem ist auf eine Abgabe auf PC und Festplatten zu verzichten. Zwar fallen auch Festplatten als Speichermedien de lege lata unter die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG; im Hinblick auf einen die verschiedenen Interessen berücksichtigenden Kompromiss erscheint es jedoch vertretbar, für die Übergangszeit Festplatten von der Vergütungspflicht auszunehmen. Abgabenpflichtig sind jedoch ausdrücklich alle Peripheriegeräte, die digitale Vervielfältigungen mit dem PC ermöglichen, insbesondere so genannte CD-Brenner, Scanner, Drucker etc.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333